



## Steuertipp 12/2017 Spenden oder Sponsoring

Weihnachtszeit ist Spendenzeit und alle Jahre wieder die passende Gelegenheit, um mit einer Spende einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck zu fördern.

Generell sind alle Spenden als Sonderausgaben absetzbar, die für o.g. Zwecke geleistet werden. Regelmäßige Mitgliedsbeiträge an örtliche Vereine werden zu den Spenden in diesem Sinne gezählt und auch Zahlungen an politische Parteien sind mit gewissen Einschränkungen als Spenden absetzbar.

Ausgaben für Spenden oder Mitgliedsbeiträge werden inzwischen ohne Spendenbescheinigung anerkannt, soweit jede Einzelspende nicht mehr als € 200 beträgt. Hier verlangt die Finanzbehörde lediglich einen vereinfachten Nachweis, wie beispielsweise die Kopie eines Kontoauszuges, der die entsprechende Position aufweist. Eine Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes oder ein Ausdruck des Onlinebankings wird vom Finanzamt ebenfalls akzeptiert.

Um Spenden über € 200 absetzen zu können, benötigen Sie eine Spendenbescheinigung. Diese muss sicherstellen, dass der Empfänger der Geld- oder Sachleistung einer begünstigten Organisation angehört. Des Weiteren muss aus der Bescheinigung hervorgehen, dass die erhaltene Spende ausschließlich für begünstigte Zwecke verwandt wird.

Durch die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens haben sich die Regelungen zum Zuwendungsnachweis geändert. Bisher musste der Steuerpflichtige zwingend die erhaltenen Zuwendungsbestätigungen im Original einreichen bzw. den vereinfachten Nachweis mittels Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung führen. Künftig muss dem Finanzamt die Spendenbescheinigung hingegen nur noch nach Aufforderung vorgelegt werden.

Eine Spendenbescheinigung muss grundsätzlich von einer durch die Satzung der Organisation zur Ausstellung des Schriftstückes berechtigten Person unterzeichnet werden. Eine ma-

schinell erstellte Spendenbescheinigung ohne Unterschrift ist lediglich dann gültig, wenn die Organisation hierfür eine Genehmigung von den Finanzbehörden erhalten hat.

Privatpersonen können für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Spenden bis zu 20 Prozent ihrer Einkünfte als Sonderausgaben absetzen. Betriebe dürfen vier Promille vom Umsatz zuzüglich der Löhne und Gehälter geltend machen.

Im Gegensatz zu den Spenden, die grundsätzlich nur eingeschränkt steuerlich geltend gemacht werden können, sind Ausgaben für das Sponsoring vollumfänglich als Betriebsausgabe absetzbar.

Als Sponsor können Sie sich ebenfalls für kirchliche, wissenschaftliche, soziale und ökologische Belange aber auch für andere gesellschaftliche Bereiche engagieren.

Maßgebend für die Abgrenzung von Sponsoring und Spenden sind die Motive des Steuerpflichtigen, wie sie unter Berücksichtigung aller den konkreten Einzelfall prägenden Umstände durch die äußeren Umstände erkennbar sind.

Dabei ist Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit, dass mit dem Sponsoring ein wirtschaftlicher Vorteil für das Unternehmen des Sponsors angestrebt wird.

Was hier als „wirtschaftlicher Vorteil“ anerkannt wird, ist vom konkreten Fall abhängig. Es reicht dafür aber grundsätzlich schon eine Erhöhung des unternehmerischen Ansehens.

Planen Sie ein Sponsoring, so sollten Sie dies vorab mit Ihrem Steuerberater abstimmen, damit das Finanzamt Ihnen nicht im Nachhinein die Freude an der guten Tat verderben kann.

Dr. Andreas Reiter  
E-Mail: [reiter@commerz-kontor.de](mailto:reiter@commerz-kontor.de)  
21. Dezember 2017